

# Disciplinar-Vorschriften

für die

## **Schüler der Vorbereitungs - Schule des Polytechnicums zu Riga.**

Von Sr. Erlaucht, dem Herrn Curator mittelst Rescripts  
vom 15. Januar 1875 Nr. 72 bestätigt.



Von der Censur erlaubt. Riga, den 17. Januar 1875.



# **Disciplinar-Vorschriften**

für die

## **Schüler der Vorbereitungs-Schule des Polytechnicums zu Riga.**

---

### **§ 1.**

Jeder Schüler hat die erforderlichen Lehrmittel anzuschaffen und in Bereitschaft zu halten.

### **§ 2.**

Jeder Schüler hat den Lehr- und Unterrichtsstunden, Repetitionen und Excursionen pünktlich beizuwohnen und sämmtliche von den Lehrern vorgeschriebenen Arbeiten rechtzeitig auszuführen.

### **§ 3.**

Jede Beschädigung des Eigenthums der Schule muss vollständig ersetzt werden.

Bei Benutzung der Bibliothek des Polytechnicums haben die Schüler sich den Bestimmungen der Bibliothekordnung zu fügen.

### **§ 4.**

Jeder Schüler der Vorbereitungsschule muss, wenn er nicht im Hause seiner Eltern wohnt, in einem Pensionat sein Unterkommen haben, welches von Seiten des Directors des Polytechnicums als zur Aufnahme von Pensionären geeignet erachtet wird.

Das Wohnen ausserhalb einer solchen Pension darf den Schülern nur ausnahmsweise gestattet werden, und zwar hat der betreffende Schüler mit einem schriftlichen Gesuch bei dem Vorstande einzukommen, welches Gesuch die Angabe des Grundes enthalten und die Unterschrift des Vaters oder Vormundes tragen muss. Die ertheilte Vergünstigung darf jederzeit von dem Vorstande zurückgezogen werden; sie muss aber zurückgezogen werden:

- a. bei anhaltendem Unfleiss,
- b. bei unregelmässigem Schulbesuch.

#### § 5.

Der Schüler kann sein Pensionat nur wechseln, nachdem er seinem Vorstande zuvor den Wunsch und die nähern Gründe dieser Veränderung angezeigt hat. Ueber die Triftigkeit der Gründe entscheidet der Vorstand.

#### § 6.

Die Schüler unterliegen auch ausserhalb der Schule der Kontrolle jedes Lehrers der Anstalt, insbesondere derjenigen der betreffenden Vorstände.

#### § 7.

Disciplinar-Vergehen beahndet die Anstalt.

#### § 8.

Als Disciplinar-Vergehen werden besonders angesehen:

- a. Unregelmässigkeit im Schulbesuch und bei der Abgabe der schriftlichen Arbeiten;
- b. Verletzung des Anstandes und der Sittlichkeit;
- c. Ungehorsam gegen den Vorstand und die Lehrerschaft, so wie gegen die besondern Vorschriften der Anstalt.

#### § 9.

- a. Zur Kontrolle der versäumten Stunden ist erforderlich, dass der Schüler für jede Versäumniss eine schriftliche Entschuldigung beibringe;



- b. Diese Entschuldigung muss die Anzahl der versäumten Stunden und den Grund der Versäumniss enthalten und von den Eltern, Vormündern oder Pensions-Haltern unterzeichnet sein.

#### § 10.

- a. Versäumnisse ohne vorhergegangene Anzeige dürfen nur bei Krankheit oder bei äusserst wichtigen, durchaus zwingenden Ursachen eintreten.
- b. Dauert die Krankheit 8 oder mehr Tage, so ist dem Vorstand eine Anzeige darüber zu machen mit Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses, das vom Anstaltsarzte unterzeichnet sein muss.
- c. Versäumnisse in Veranlassung von Kirchenfesten müssen zuvor dem Vorstande angezeigt werden.
- d. Jeder Entschuldigungszettel soll am ersten Tage, wenn der Schüler wieder die Schule besucht, dem Vorstande eingereicht werden.

#### § 11.

Die Schüler haben bei dem gegebenen Zeichen sich in die Klasse und auf ihre Plätze zu verfügen, und darf somit nach diesem Zeitpunkte die Ruhe nicht mehr gestört werden.

#### § 12.

Die Beahndung der Disciplinar-Vergehen von Seiten der Conferenz besteht:

1. In einem Verweis.
2. In einem strengen Verweis.
3. In Androhung der Ausschliessung aus der Anstalt vor der Conferenz.
4. In Ausschliessung.

Anmerkung. Der Verweis wird durch den Vorstand auf seinem Zimmer; der strenge Verweis durch den Director vor der Klasse ertheilt.



## § 13.

Ueber die in § 12 sub 2, 3, 4 erwähnten Strafen ist den Eltern oder Vormündern, so wie den Pensions-Haltern der Bestraften Anzeige zu machen.

## § 14.

- a. Auf Anordnung des Vorstandes sind die von dem Schüler unentschuldigt versäumten Stunden in der freien Zeit des Schülers nachzuholen durch schriftliche Arbeiten aus dem betreffenden Fach.
- b. Jede Versäumniss schriftlicher Arbeiten ist, wenn nicht längere Krankheit den Schüler von der Anfertigung derselben abgehalten hat, als Ordnungswidrigkeit zu behandeln; die versäumten schriftlichen Arbeiten sind auf Anordnung des Lehrers in einer dazu bestimmten schulfreien Zeit, unter den Augen des Lehrers oder Vorstandes anzufertigen.

Im Wiederholungsfall ist der Schüler der Conferenz zu überweisen und nach § 12, 1—4 zu behandeln.

## § 15.

Die Ausschliessung aus der Vorschule des Polytechnicums geschieht durch die Conferenz der Vorschule und wird dem betreffenden Schüler durch den Director mitgetheilt.

## § 16.

Der Ausgeschlossene kann sich innerhalb 3 Tage an die Plenar-Conferenz des Polytechnicums mit der Bitte um Cassation des Beschlusses wenden.

## § 17.

Die Ausschliessung erfolgt entweder auf eine bestimmte Zeit oder auf immer.

## § 18.

Die Schüler sind verpflichtet, einer Vorladung vor den Director, den Vorstand oder die Conferenz unbedingt Folge zu leisten.

